

**Gesetz Nr. 1228 über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz - JAG)****Vom 6. Juli 1988 \***

zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. April 2001 (Amtsbl. S. 934).

**I. Abschnitt****Grundsatz**

§ 1

**Die juristische Ausbildung**

(1) Die juristische Ausbildung gliedert sich in das Universitätsstudium und den Vorbereitungsdienst.

(2) Die erste juristische Staatsprüfung wird im Anschluss an das Universitätsstudium abgelegt. Sie soll feststellen, ob der Bewerber das Studienziel erreicht hat und für den juristischen Vorbereitungsdienst fachlich geeignet ist. Der Bewerber soll zeigen, dass er das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann, die dazu erforderlichen rechtswissenschaftlichen Methoden und die Instrumente der elektronischen Datenverarbeitung beherrscht und über die notwendigen Kenntnisse in den Prüfungsfächern verfügt. Dazu gehören auch Kenntnisse der europarechtlichen und der internationalen Bezüge, der geschichtlichen, philosophischen und gesellschaftlichen Grundlagen und der wirtschaftlichen und politischen Bezüge dieser Fächer.

(3) Die zweite juristische Staatsprüfung wird im Anschluss an die Ausbildung im Vorbereitungsdienst abgelegt. Die Prüfung soll feststellen, ob die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar das Ziel der Ausbildung erreicht hat und ihm deshalb nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen, seinem praktischen Geschick und dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst zuerkannt werden kann.

**II. Abschnitt****Landesprüfungsamt für Juristen**

§ 2

**Aufgabe**

Die Durchführung der ersten und der zweiten juristischen Staatsprüfung obliegt dem bei dem Ministerium der Justiz errichteten Landesprüfungsamt für Juristen.

§ 3

**Zusammensetzung**

(1) Das Landesprüfungsamt besteht aus dem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern und Mitgliedern.

(2) Der Präsident und die Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst besitzen; der Präsident muss bei seiner Berufung Richter oder Beamter auf Lebenszeit sein.

(3) Zu Mitgliedern des Landesprüfungsamtes können berufen werden:

1. die in der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes tätigen Professoren im Beamten- und Angestelltenverhältnis, Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren, Honorarprofessoren, Oberassistenten und Hochschuldozenten,
2. Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Notare,
3. Verwaltungsbeamte oder andere Personen, die die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

(4) Der Präsident wird vom Ministerium der Justiz hauptamtlich oder nebenamtlich berufen; die Stellvertreter des Präsidenten und die Mitglieder des Landesprüfungsamtes werden vom Ministerium der Justiz auf die Dauer von drei Jahren nebenamtlich berufen, und zwar die Stellvertreter und Mitglieder, die der Dienstaufsicht eines anderen Ministeri-

---

\* Amtsbl. S. 865.- Geändert durch Gesetz Nr. 1242 vom 8. März 1989 (Amtsbl. S. 609), Gesetz Nr. 1280 vom 29. Oktober 1991 (Amtsbl. S. 1262), Gesetz Nr. 1316 vom 9. Juli 1993 (Amtsbl. S. 754), Anlage Nr. 916 zum Gesetz Nr. 1327 vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509), Gesetz Nr. 1352 vom 21. Juni 1995 (Amtsbl. S. 794), Gesetz Nr. 1411 vom 8. Juli 1998 (Amtsbl. S. 718) und Gesetz Nr. 1467 vom 4. April 2001 (Amtsbl. S. 934).

ums unterstehen, auf dessen Vorschlag, die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 1 auf Vorschlag der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes und die Rechtsanwälte und Notare auf Vorschlag der Rechtsanwaltskammer/Notarkammer. Eine mehrmalige Berufung ist zulässig. Nach Ablauf der Frist verlängert sich der Auftrag bis zur Neubestellung, längstens jedoch um sechs Monate oder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mitglied erklärt, aus dem Amt ausscheiden zu wollen. Das Amt endet mit der Vollendung des 68. Lebensjahres, soweit nicht im Einzelfall das Ministerium der Justiz im Einverständnis mit dem Ausscheidenden etwas anderes bestimmt.

#### § 4

##### **Prüfungsausschüsse**

(1) Für die Abnahme der mündlichen Prüfung in der ersten und in der zweiten juristischen Staatsprüfung werden Prüfungsausschüsse gebildet. Für jeden Prüfungstermin können mehrere Prüfungsausschüsse gebildet werden. Die Prüfungsausschüsse setzen sich in der ersten und in der zweiten juristischen Staatsprüfung aus einem Vorsitzenden und drei Beisitzern zusammen.

(2) Vorsitzender der Prüfungsausschüsse ist der Präsident, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Präsidenten zu bestimmendes Mitglied des Landesprüfungsamtes. Die Beisitzer werden aus dem Kreis der Mitglieder des Landesprüfungsamtes bestimmt.

(3) Der Präsident des Landesprüfungsamtes bestimmt die Vorsitzenden und die Beisitzer der Prüfungsausschüsse. In der ersten juristischen Staatsprüfung müssen mindestens zwei der Mitglieder des Prüfungsausschusses Mitglieder des Landesprüfungsamtes gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1, in der zweiten juristischen Staatsprüfung sollen mindestens zwei der Beisitzer Richter oder Beamte sein.

(4) Die Prüfungsausschüsse sind in ihren Entscheidungen unabhängig. Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit gefällt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **III. Abschnitt**

#### **Studium und erste juristische Staatsprüfung**

#### § 5

##### **Ordnungsgemäßes Studium**

(1) Der Bewerber muss ein ordnungsgemäßes Studium des Rechts von dreieinhalb Jahren nachweisen. Diese Zeit kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. Mindestens zwei Jahre müssen auf ein Studium an einer deutschen Universität entfallen.

(2) Das ordnungsgemäße Studium nach Absatz 1 Satz 1 besteht aus einem Pflichtfach- und einem Wahlfachstudium. Das Pflichtfachstudium gliedert sich in das Grundstudium (erstes Studienjahr), das Hauptstudium (zweites und drittes Studienjahr) und das Vertiefungs- und Wiederholungsstudium (viertes Studienjahr). Der Übergang von einem Studienjahr in das darauf folgende ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen in der zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung<sup>1</sup> (§ 36 Abs. 1) über den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den vorgesehenen Lehrveranstaltungen (Leistungskontrollen mit der Vergabe von Leistungspunkten) erfüllt sind. Der Übergang vom Hauptstudium in das Vertiefungs- und Wiederholungsstudium setzt weiterhin voraus, dass der Student an je einer Übung im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht erfolgreich teilgenommen hat. Ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen nicht erbracht, so kann die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Aufgrund besonderer Zulassung durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes kann an den Veranstaltungen des Wiederholungs- und Vertiefungsstudiums schon während des Hauptstudiums teilgenommen werden.

(3) Über die Gleichwertigkeit von Studienleistungen, die für den Übergang nach Absatz 2 Satz 3 erforderlich sind und die an anderen Hochschulen erbracht wurden, entscheidet ein Ausschuss, der aus drei Professorinnen/Professoren der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes besteht, die vom Fakultätsrat gewählt werden; die Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden im Abteilungsausschuss der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen. Die Entscheidung ergeht mit einfacher Mehrheit. Sie ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die Entscheidung findet das Widerspruchsverfahren gemäß § 68 VwGO statt. Über den Widerspruch entscheidet die Dekanin/der Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes.

---

<sup>1</sup> Vgl. BS-Nr. 301-4-1.

(4) Der Bewerber muss während des Studiums an Lehrveranstaltungen in allen Prüfungsfächern (§ 8 Abs. 1) teilgenommen haben. Das Studium in einem Wahlfach (§ 8 Abs. 3 und 4) kann durch ein erfolgreiches Studium des französischen Rechts am Centre Juridique Franco-Allemand im Rahmen des DEUG (Diplôme d'Etudes Universitaires Générales) mention droit ersetzt werden. In diesem Fall ist Gegenstand der Aufsichtsarbeiten gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 und der mündlichen Prüfung (§ 13) das französische Privatrecht und das französische Öffentliche Recht.

(5) Der Bewerber soll an Lehrveranstaltungen für Juristen aus der Politischen Wissenschaft, der Wirtschaftswissenschaft, der Sozialwissenschaft und der Psychologie teilgenommen haben.

(6) Das Studium der Rechtswissenschaft einschließlich der ersten juristischen Staatsprüfung dauert in der Regel vier- einhalb Jahre (Regelstudienzeit).

§ 6 (aufgehoben)

§ 7

### **Praktische Studienzeiten**

Der Student hat während der vorlesungsfreien Zeit für die Dauer von insgesamt drei Monaten an praktischen Studienzeiten teilzunehmen.

§ 8

### **Prüfungsfächer**

(1) Prüfungsfächer sind die Pflichtfächer und eine von dem Bewerber benannte Wahlfachgruppe. Andere Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

(2) Pflichtfächer sind:

1. a) die Grundstrukturen des Privatrechts,  
b) der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Rechts, das Schuldrecht und das Sachenrecht,  
c) die Grundzüge des Familien- und Erbrechts;
2. die Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts;
3. die Grundzüge des Arbeitsrechts;
4. a) die Grundstrukturen des Strafrechts einschließlich kriminologischer Bezüge,  
b) der Allgemeine und der Besondere Teil des Strafgesetzbuchs;
5. a) die Grundstrukturen des öffentlichen Rechts mit Bezügen zur allgemeinen Staatslehre, zum europäischen Recht und zum Völkerrecht,  
b) das Staatsrecht,  
c) die Grundzüge des allgemeinen Verwaltungsrechts und des Verwaltungsverfahrenrechts,  
d) aus dem besonderen Verwaltungsrecht das Polizei- und Ordnungsrecht, das Kommunalrecht, das Wirtschafts- verwaltungsrecht sowie die Grundzüge des Baurechts;
6. die Grundzüge des Verfahrensrechts einschließlich des Gerichtsverfassungsrechts.

(3) Wahlfachgruppen sind:

1. deutsches und internationales Vertrags- und Wirtschaftsrecht;
2. deutsches und internationales Steuerrecht;
3. deutsches und europäisches Arbeits- und Sozialrecht;
4. Internationales Recht, Europarecht und Menschenrechtsschutz;
5. deutsches und internationales Informations- und Medienrecht.

(4) Das Wahlfachstudium erstreckt sich über zwei Semester und soll einen Umfang von insgesamt 20 Semesterwochenstunden nicht unterschreiten. Es umfasst auch wirtschaftswissenschaftliche Lehrinhalte. Lehrveranstaltungen können auch in französischer oder englischer Sprache stattfinden. Das Nähere bestimmt die nach § 36 Abs. 2 zu erlassende Studienordnung.

(5) Zu den Prüfungsfächern gehören auch die europarechtlichen und internationalen Bezüge und die philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen der jeweiligen Rechtsgebiete sowie die zugrunde liegenden rechtswissenschaftlichen Methoden.

§ 9

### **Voraussetzungen der Zulassung, Rücktritt**

- (1) Zur ersten juristischen Staatsprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer
1. ein ordnungsgemäßes Studium der Rechtswissenschaft (§ 5 Abs. 1, 2 und 4) durch eine Bescheinigung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes nachweist;
  2. die beiden der Prüfung unmittelbar vorausgehenden Semester Rechtswissenschaft an der Universität des Saarlandes studiert hat;
  3. an je einer Übung im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht teilgenommen hat;
  4. ordnungsgemäß eine praktische Studienzeit (§ 7) abgeleistet hat.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Präsident des Landesprüfungsamtes.
- (3) Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes erkennt unter Berücksichtigung der Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Studium Leistungsnachweise einer inländischen Universität über ausländisches oder internationales Recht oder Leistungsnachweise einer ausländischen Universität als einem der drei Leistungsnachweise nach Absatz 1 Nr. 3 entsprechend an, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. Für das Verfahren gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.
- (4) Der Präsident des Prüfungsamtes setzt die Meldetermine fest, zu denen die Bewerber sich zur Staatsprüfung melden können.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt. Aus besonderem Grund kann der Präsident des Landesprüfungsamtes von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 Ausnahmen zulassen. Die Zulassung ist ferner zu versagen, wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch endgültig verloren hat oder wenn die Prüfung bei einem anderen Prüfungsamt nicht bestanden worden ist und die Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 nicht vorliegen.
- (6) Bis zur Zulassung kann ein Bewerber ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. Ein Rücktritt nach Zulassung zur Prüfung ist ausgeschlossen.

## § 10

### **Aufbau der Prüfung**

- (1) Die erste juristische Staatsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.
- (2) Die schriftliche Prüfung besteht aus acht Aufsichtsarbeiten, die mündliche Prüfung aus einem Prüfungsgespräch.

## § 11

### **Gegenstand und Bewertung der Aufsichtsarbeiten**

- (1) Die Aufsichtsarbeiten sollen dem Prüfling Gelegenheit geben, auf dem Gebiet der Prüfungsfächer (§ 8 Abs. 1) an Einzelfragen sein Wissen, sein Verständnis und seine methodischen Kenntnisse schriftlich darzutun. Die Aufgaben werden vom Präsidenten des Landesprüfungsamtes, von einem seiner Stellvertreter oder von einem durch den Präsidenten zu bestimmenden Mitglied des Landesprüfungsamtes ausgewählt; der Präsident bestimmt die Reihenfolge, in der die Arbeiten anzufertigen sind.
- (2) Für die Aufsichtsarbeiten werden gestellt:
1. sechs Aufgaben aus dem Gebiet der in § 8 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 bis 6 bezeichneten Pflichtfächer;
  2. zwei Aufgaben aus dem Gebiet der von dem Prüfling benannten Wahlfachgruppe (§ 8 Abs. 3). § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.
- (3) Die schriftlichen Arbeiten werden jeweils von zwei Prüfern (Prüferpaar) bewertet. Alle Bearbeitungen einer Aufsichtsarbeit sind demselben Prüferpaar zuzuweisen. Sind mehr als 80 Bearbeitungen einer Aufsichtsarbeit zu bewerten, so können sie auf mehrere Prüferpaare aufgeteilt werden. Unabhängig von der Zahl der Prüflinge können entweder alle Bearbeitungen einem der Prüfer ausschließlich als Erstprüfer und dem anderen Prüfer als Zweitprüfer oder jeweils ein Teil der Bearbeitungen zunächst je einem der Prüfer als Erstprüfer und danach dem jeweils anderen als Zweitprüfer zugewiesen werden. Der Präsident des Landesprüfungsamtes teilt die Arbeiten zur Korrektur zu und trifft die näheren Bestimmungen über die Korrektur gemäß Satz 2 bis 4. Ist ein für die Bewertung der Arbeiten bestimmter Prüfer aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Krankheit, nicht mehr in der Lage, die Bewertung der ihm zugeteilten Arbeiten durchzuführen, so wird er durch einen anderen Prüfer ersetzt.
- (4) Die schriftlichen Arbeiten sind mit den Notenstufen und Punktzahlen der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S.

1243) in der jeweils geltenden Fassung zu bewerten. Weichen die Bewertungen durch den Erstprüfer und den Zweitprüfer um nicht mehr als zwei Punkte voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note. Bei größeren Abweichungen setzt der Präsident des Landesprüfungsamtes, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Präsidenten zu bestimmendes Mitglied des Landesprüfungsamtes im Rahmen der Vorschläge die Note fest.

## § 12

### **Ergebnis der schriftlichen Prüfung, Ausschluss von der mündlichen Prüfung**

(1) Aus den Einzelnoten der schriftlichen Prüfung errechnet das Prüfungsamt bis auf zwei Dezimalstellen die Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung. Sie wird in der Weise ermittelt, dass die Summe der Punktzahlen für die Aufsichtsarbeiten durch acht geteilt wird.

(2) Beträgt die Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung weniger als 3,50 Punkte oder sind mehr als vier Aufsichtsarbeiten mit weniger als 4,00 Punkten bewertet worden, so ist der Prüfling von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Der Präsident des Landesprüfungsamtes bestimmt den Zeitpunkt, in dem der Prüfling frühestens zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden kann.

## § 13

### **Gegenstand und Bewertung der mündlichen Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Prüfungsfächer (§ 8 Abs. 1). § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

(2) Die mündliche Prüfung gliedert sich in vier Prüfungsbereiche. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses verteilt die Prüfungsbereiche auf die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Er leitet die mündliche Prüfung und prüft im gleichen Umfange wie die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses. Von den Beisitzern des Prüfungsausschusses müssen zwei während der ganzen Prüfungsdauer anwesend sein.

(3) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung werden, für jeden Prüfungsbereich gesondert, vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag des jeweiligen Prüfers mit den Notenstufen und Punktzahlen nach § 11 Abs. 4 bewertet. Ein Beisitzer, der bei der Prüfung eines Prüfungsbereichs nicht ständig anwesend war, ist insoweit nicht stimmberechtigt. Die Entscheidung wird mit Stimmenmehrheit gefällt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Prüfers.

## § 14

### **Prüfungsergebnis**

(1) Nach der mündlichen Prüfung setzt der Prüfungsausschuss die bis auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Prüfungsgesamtnote fest. Sie wird in der Weise ermittelt, dass die Punktzahl für jede Aufsichtsarbeit mit 1,5 und für jede Einzelnote der mündlichen Prüfung mit 1,25 vervielfältigt und die Summe durch 17 geteilt wird.

(2) Der Prüfungsausschuss kann von der nach Absatz 1 errechneten Punktzahl bis zu einem Punkt abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Prüflings besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss hat.

(3) Für die Bildung der Prüfungsgesamtnote gilt die Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote „ausreichend“ oder besser ist. Ist die Prüfung nicht bestanden, so gilt § 12 Abs. 2 Satz 2 mit der Maßgabe, dass der Prüfungsausschuss entscheidet.

## § 15

### **Versäumnis**

(1) Erscheint ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung zur Anfertigung einer einzelnen Aufsichtsarbeit nicht oder gibt er ohne genügende Entschuldigung eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, so wird sie mit 0 Punkten bewertet.

(2) Werden mehr als vier Aufsichtsarbeiten nach Absatz 1 mit 0 Punkten bewertet, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. § 12 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

(3) Versäumt ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung die mündliche Prüfung ganz oder teilweise, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. § 12 Abs. 2 Satz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Prüfungsausschuss entscheidet.

#### § 16

##### **Verhinderung**

(1) Hat ein Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, weniger als fünf Aufsichtsarbeiten angefertigt, so hat er alle Aufsichtsarbeiten neu anzufertigen. Hat ein Prüfling mindestens fünf Aufsichtsarbeiten angefertigt, so hat er anstelle der nicht angefertigten Aufsichtsarbeiten entsprechende Ersatzarbeiten nachzufertigen. Den Zeitpunkt für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten nach Satz 1 und 2 bestimmt der Präsident des Landesprüfungsamtes. Steht fest, dass von den angefertigten Aufsichtsarbeiten nach Satz 2 mehr als vier mit weniger als 4,00 Punkten bewertet worden sind, so ist der Prüfling von der Nachfertigung der Ersatzarbeiten ausgeschlossen; er hat die Prüfung nicht bestanden. § 12 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Eine vom Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang zu einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeitpunkt nachzuholen.

(3) Eine Verhinderung im Sinne der Absätze 1 und 2 sowie deren voraussichtliche Dauer sind unverzüglich schriftlich beim Prüfungsamt geltend zu machen und nachzuweisen, im Fall der Verhinderung wegen Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis, das genügend bestimmte Angaben zum Umfang und zur voraussichtlichen Dauer der durch die Krankheit bewirkten Beeinträchtigung des Prüflings enthalten muss. Gibt der Prüfling eine Aufsichtsarbeit ab, so hat er eine Verhinderung unmittelbar im Anschluss hieran beim Prüfungsamt geltend zu machen. Die Geltendmachung einer Verhinderung bei der schriftlichen Prüfung ist ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der schriftlichen Prüfung ein Monat verstrichen ist. Bei einer Verhinderung in der mündlichen Prüfung ist die Geltendmachung nach Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

#### § 17

##### **Mängel der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung**

(1) Bei Mängeln der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung, die die Chancengleichheit verletzen, kann der Präsident des Landesprüfungsamtes anordnen, dass alle oder einzelne Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile davon wiederholen. Bei vorübergehenden Störungen des Ablaufs der schriftlichen Prüfung kann auch die Bearbeitungszeit angemessen verlängert werden.

(2) Die Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 kann nur binnen eines Jahres nach Abschluss der Prüfung getroffen werden.

#### § 18

##### **Verstöße gegen die Ordnung und Täuschungsversuche**

(1) Verstößt ein Prüfling bei der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit gegen die Ordnung oder macht er sich eines Täuschungsversuchs schuldig, so ist die Aufsichtsarbeit mit 0 Punkten zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfling von der Prüfung auszuschließen und die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Als Täuschungsversuch gilt auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel<sup>2</sup> nach der Ausgabe der Aufsichtsarbeiten. Die Entscheidung trifft der Präsident des Landesprüfungsamtes.

(2) Verstößt ein Prüfling bei der mündlichen Prüfung gegen die Ordnung oder macht er sich eines Täuschungsversuchs schuldig, so kann ihn der Prüfungsausschuss von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausschließen. Er kann die Nachholung der mündlichen Prüfung anordnen oder in schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 können noch binnen fünf Jahren nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, längstens jedoch bis zum Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung, getroffen werden; in diesem Fall ist das Prüfungsergebnis entsprechend abzuändern und das Prüfungszeugnis zu berichtigen oder einzuziehen. Absatz 1 Satz 4 ist anzuwenden.

#### § 18a

##### **Widerspruchsverfahren**

---

<sup>2</sup> Vgl. Anordnung vom 17. September 1993 (GMBI. S. 347), zuletzt geändert durch Anordnung vom 28. Januar 1998 (GMBI. S. 84).

Gegen die Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung findet das Widerspruchsverfahren gemäß § 68 VwGO statt. Über den Widerspruch entscheidet der Präsident des Landesprüfungsamtes für Juristen, im Fall von Einwänden gegen die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen auf der Grundlage einzuholender Stellungnahmen der am Zustandekommen der Bewertung beteiligten Prüfer.

#### § 19

##### **Erstmalige Ablegung der Prüfung nach einem Studium von höchstens acht Semestern**

Hat ein Prüfling nach ununterbrochenem Studium des Rechts spätestens im Rahmen des unmittelbar auf das Vorlesungsende des achten Semesters folgenden Meldetermins die Prüfung vollständig abgelegt, so gilt die Prüfung im Fall des Nichtbestehens als nicht unternommen. § 16 bleibt unberührt. Zeiten, in denen der Prüfling an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät im Ausland nachweislich ausländisches Recht studiert hat oder in denen er aus wichtigem Grund durch die Universität beurlaubt war, bleiben bei der Berechnung der Studienzeit nach Satz 1 unberücksichtigt. Hat der Prüfling die Jahresabschlussprüfung am Centre Juridique Franco-Allemand mit Erfolg bestanden, bleiben zwei Semester bei der Berechnung der Studienzeit nach Satz 1 unberücksichtigt. Die Ablegung der Prüfung nach Satz 1 ist nur einmal möglich.

#### § 20

##### **Wiederholung der Prüfung, Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung**

- (1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, darf sie auf Antrag einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen.
- (2) Der Prüfling kann frühestens wieder zu dem Zeitpunkt zur Prüfung zugelassen werden, der vom Präsidenten des Landesprüfungsamtes oder vom Prüfungsausschuss bestimmt wurde (§ 12 Abs. 2 Satz 2, § 14 Abs. 4 Satz 2, § 15 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, § 16 Abs. 1 Satz 5). Über die Zulassung entscheidet der Präsident des Landesprüfungsamtes.
- (3) Wer die Prüfung vor dem Prüfungsamt eines anderen Bundeslandes nicht bestanden hat, kann im Benehmen mit diesem Prüfungsamt zur Wiederholung zugelassen werden, wenn dringende Gründe den Wechsel rechtfertigen. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 sind anzuwenden; Absatz 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Wer die Prüfung bei dem in § 2 bezeichneten Prüfungsamt bei der ersten Ablegung bestanden hat, darf sie auf Antrag zur Verbesserung der Prüfungsgesamtnote einmal wiederholen. Die Bewerberin/der Bewerber muss sich zum nächsten oder übernächsten auf das Ende des laufenden Prüfungstermins folgenden Meldetermin zur Wiederholungsprüfung anmelden. Die Bestimmung des Prüfungstermins zur Wiederholungsprüfung ist unwiderruflich. Die Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn die Bewerberin/der Bewerber zum juristischen Vorbereitungsdienst zugelassen und unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Rechtsreferendarin/zum Rechtsreferendar ernannt oder wenn sie/er ohne Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis aufgenommen ist. Dies gilt unabhängig vom jeweiligen Stand des Prüfungsverfahrens, insbesondere auch dann, wenn bereits sämtliche Aufsichtsarbeiten der Wiederholungsprüfung angefertigt sind. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 sind anzuwenden.
- (5) Wer zur Verbesserung der Prüfungsgesamtnote zur Prüfung zugelassen ist, kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt; sie kann nicht wiederholt werden. Als Verzicht gilt, wenn der Bewerber ohne genügende Entschuldigung zur Anfertigung auch nur einer Aufsichtsarbeit nicht erscheint oder wenn er ohne genügende Entschuldigung auch nur eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgibt; als Verzicht gilt ferner, wenn der Bewerber die mündliche Prüfung ohne genügende Entschuldigung ganz oder teilweise versäumt.
- (6) Der Bewerber entscheidet, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will. Die Erklärung ist binnen einer Woche nach dem Tag der mündlichen Prüfung gegenüber dem Präsidenten des Landesprüfungsamtes schriftlich abzugeben; wird innerhalb der Frist keine Wahl getroffen, so gilt das bessere Prüfungsergebnis, bei gleichen Prüfungsergebnissen das frühere Prüfungsergebnis als gewählt. Die Rechtswirkungen der zuerst abgelegten Prüfung bleiben unberührt, wenn der Bewerber das Ergebnis der Wiederholungsprüfung wählt. Ist der Bewerber zur Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung zugelassen worden, so beginnt die Wartezeit im Sinne des § 3 Abs. 2 Buchstabe b) des Gesetzes Nr. 1198 über die Beschränkung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Rechtsreferendare vom 23. April 1986 (Amtsbl. S. 494)<sup>3</sup> in der jeweils geltenden Fassung mit dem Einstellungstermin, zu dem sich der Bewerber nach Ablegung der Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung oder nach seinem Verzicht auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens im Sinne des Absatzes 5 Satz 3 erstmals um die Zulassung zum Vorbereitungsdienst beworben hat.

---

<sup>3</sup> Vgl. BS-Nr. 301-3.

#### **IV. Abschnitt Vorbereitungsdienst**

##### § 21

#### **Zulassung zum Vorbereitungsdienst und Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis**

(1) Wer die erste juristische Staatsprüfung in der Bundesrepublik Deutschland bestanden hat, wird auf seinen Antrag zum juristischen Vorbereitungsdienst zugelassen und in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis zum Land mit der Dienstbezeichnung „Rechtsreferendarin“ oder „Rechtsreferendar“ aufgenommen.

(2) Über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet das Ministerium der Justiz. Es ist zugleich oberste Dienstbehörde.

(3) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist Bewerberinnen/Bewerbern zu versagen,

1. die wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind und deren Strafe noch nicht getilgt worden ist,
2. denen die Freiheit entzogen ist,
3. bei denen nicht zu erwarten ist, dass sie sich dem Vorbereitungsdienst als Haupttätigkeit mit voller Arbeitskraft widmen werden.

(4) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst kann Bewerberinnen/Bewerbern versagt werden,

1. gegen die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist, bei dem eine Entscheidung nach Absatz 3 Nr. 1 zu erwarten ist.
2. wenn Tatsachen vorliegen, die die Bewerberinnen/Bewerber für den Vorbereitungsdienst als ungeeignet erscheinen lassen, insbesondere wenn
  - a) Tatsachen in der Person der Bewerberinnen/Bewerber die Gefahr begründen, dass durch die Aufnahme der Bewerberinnen/Bewerber wichtige öffentliche Belange ernstlich beeinträchtigt würden,
  - b) sie an einer Krankheit leiden, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährden würde.
3. für die ein Betreuer bestellt ist.

(5) Die Vorschriften des Gesetzes Nr. 1198 über die Beschränkung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Rechtsreferendare vom 23. April 1986 (Amtsbl. S. 494)<sup>3</sup> in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

##### § 22

#### **Unterhaltsbeihilfe und rechtliche Stellung der Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendare**

(1) Die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar erhält eine monatliche Unterhaltsbeihilfe unter Berücksichtigung eines familienbedingten Mehrbedarfs. Weitergehende Leistungen wie eine jährliche Sonderzuwendung, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen oder Kaufkraftausgleich werden nicht gewährt. Das Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch *Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843)*, in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Das Nähere regelt das Ministerium für Inneres und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und dem Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten durch Rechtsverordnung. Hierbei kann abweichend von Satz 3 bestimmt werden, dass die Entgeltfortzahlung in voller Höhe der regelmäßigen Unterhaltsbeihilfe erfolgt. Der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar wird entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet. Sie/er erhält Unfallfürsorge nach den Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes. Die Urlaubsverordnung für die saarländischen Beamten und Richter, derzeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1970 (Amtsbl. S. 978), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 12. Dezember 2000 (Amtsbl. S. 2126), in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.

(2) Das Mutterschutzgesetz, derzeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1997 (BGBl. I S. 22, ber. S. 293), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638), und das Bundeserziehungsgeldgesetz, derzeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1645),<sup>4</sup> finden in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung. Tarifrrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(3) Bei dienstlich veranlassten Reisen erhält die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar, Reisekostenvergütung und Trennungsgeld in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes.

---

<sup>4</sup> BerzGG geändert durch Art. 3 § 47 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266).

(4) Während des juristischen Vorbereitungsdienstes besteht die Pflicht, sich mit vollem Einsatz der Arbeitskraft der Ausbildung zu widmen. Die §§ 67 bis 70, 73 bis 83, 84 bis 85, 88, 93 und 105 des Saarländischen Beamtengesetzes, derzeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1996 (Amtsbl. 1997 S. 301), zuletzt geändert durch *Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 1999 (Amtsbl. S. 498)*,<sup>5</sup> sind in ihrer jeweils geltenden Fassung anwendbar, mit der Maßgabe, dass Vergütungen aus Nebentätigkeiten auf die Unterhaltsbeihilfe angerechnet werden, soweit sie 150 v. H. der Unterhaltsbeihilfe übersteigen. Bei schuldhafter Verletzung der der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar obliegenden Pflichten sind die für Beamtinnen/Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen der Saarländischen Disziplinarordnung, derzeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (Amtsbl. S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Februar 1999 (Amtsbl. S. 498), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anwendbar.

(5) Für den Rechtsschutz der Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendare gelten die §§ 123 bis 127 des Saarländischen Beamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(6) Die Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendare sind zu Beginn des Vorbereitungsdienstes nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), in der jeweils geltenden Fassung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten, insbesondere ihrer Pflicht zur Verschwiegenheit, förmlich zu verpflichten.

## § 23

### **Zweck des Vorbereitungsdienstes**

(1) Der Vorbereitungsdienst soll die Rechtsreferendarin/den Rechtsreferendar mit den praktischen Aufgaben und der Arbeitsweise der Rechtspflege und der Verwaltung vertraut machen. Die Ausbildung in der Wahlstation dient der Vertiefung und Ergänzung der praktischen Ausbildung sowie dazu, der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar Gelegenheit zu geben, sich auf seine künftige Berufsausübung vorzubereiten.

(2) Die Rechtsreferendarin/Der Rechtsreferendar soll zu selbstständigem Arbeiten, Entschlussbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein herangebildet werden. Er hat an Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

(3) Die Gesamtausbildung der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars leitet der Präsident des Oberlandesgerichts.

## § 24

### **Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes**

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

(2) Die Rechtsreferendarin/Der Rechtsreferendar wird ausgebildet:

1. vier Monate bei der Staatsanwaltschaft oder bei einem Amtsgericht in Strafsachen (Schöffengericht oder Strafrichter),
2. sechs Monate bei einem Gericht in Zivilsachen erster Instanz,
3. sechs Monate bei einer Verwaltungsbehörde,
4. vier Monate bei einem Rechtsanwalt,
5. vier Monate bei einer von ihm ausgewählten, einem Schwerpunktbereich nach Absatz 4 zugeordneten Wahlstation.

(3) Die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 2 kann bis zu drei Monaten bei einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit, die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 3 bis zu drei Monaten bei einem Gericht der Verwaltungs-, der Finanz- oder der Sozialgerichtsbarkeit oder bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer stattfinden. Die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 4 kann ganz oder zum Teil bei einem ausländischen Rechtsanwalt erfolgen.

(4) Die Wahlstation ist einem der Schwerpunktbereiche „Zivil- und Strafrechtspflege“, „Staat und Verwaltung“, „Wirtschaft und Finanzen“, „Arbeit und soziale Sicherung“, „Europarecht und internationale Beziehungen“, „Rechtsinformatik“ zugeordnet. Auf die Ausbildung im Schwerpunktbereich „Staat und Verwaltung“ kann eine Ausbildung an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer angerechnet werden, wenn nicht bereits eine Anrechnung nach Absatz 3 Satz 1 stattgefunden hat. Im Übrigen kann auf die Ausbildung im Schwerpunktbereich eine Ausbildung an einer juristischen Fakultät, die eine auf den jeweiligen Schwerpunktbereich bezogene wissenschaftliche Referendaraus- bildung anbietet, angerechnet werden.

<sup>5</sup> Jetzige Fassung des SBG vgl. BS-Nr. 2030-1.

(5) Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall aus zwingenden Gründen verlängert werden, nicht jedoch wegen unzureichender Leistungen.

§ 25

#### **Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst**

(1) Die Rechtsreferendarin/Der Rechtsreferendar ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen, wenn er seine Entlassung beantragt. Er kann entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn er

1. durch seine Führung zu erheblichen Beanstandungen Anlass gibt,
2. in seiner Ausbildung nicht hinreichend fortschreitet,
3. den Vorbereitungsdienst oder das Prüfungsverfahren nicht innerhalb angemessener Frist beenden kann.

(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Saarländischen Beamtengesetzes<sup>5</sup> über die Beendigung des Beamtenverhältnisses in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

### **V. Abschnitt**

#### **Zweite juristische Staatsprüfung**

§ 26

#### **Aufbau der Prüfung**

(1) Die zweite juristische Staatsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus sieben Aufsichtsarbeiten, welche nach Ende der Ausbildung in der letzten Pflichtstation angefertigt werden. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Aktenvortrag (Kurzvortrag) und einem Prüfungsgespräch. Der Aktenvortrag ist am Tag der mündlichen Prüfung unter Aufsicht vorzubereiten; die Vorbereitungszeit beträgt eineinhalb Stunden.

§ 27

#### **Gegenstand der schriftlichen Prüfung**

(1) Die Aufsichtsarbeiten sollen der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar Gelegenheit geben, seine Fähigkeit zur Bearbeitung einer praktischen Aufgabe in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht darzutun. § 11 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Die Prüfung in den Aufsichtsarbeiten erstreckt sich unter Berücksichtigung der im Vorbereitungsdienst vermittelten Ergänzung und Vertiefung auf die in § 8 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 bis 6 bezeichneten Pflichtfächer der ersten juristischen Staatsprüfung; die Beschränkung auf die Grundzüge in den in § 8 Abs. 2 Nr. 6 genannten Rechtsgebieten entfällt. Außerdem erstreckt sie sich auf die Grundzüge des Rechts des öffentlichen Dienstes. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Andere Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit sie in der Praxis typischerweise im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern des Absatzes 2 auftreten oder lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

§ 28

#### **Bewertung der Aufsichtsarbeiten, Ergebnis der schriftlichen Prüfung, Ausschluss von der mündlichen Prüfung**

(1) § 11 Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden. Aus den Einzelnoten der schriftlichen Prüfung errechnet das Prüfungsamt bis auf zwei Dezimalstellen die Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung. Sie wird in der Weise ermittelt, dass die Summe der Punktzahlen für die Aufsichtsarbeiten durch sieben geteilt wird.

(2) Beträgt die Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung weniger als 3,50 Punkte oder sind mehr als drei Aufsichtsarbeiten mit weniger als 4,00 Punkten bewertet worden, so ist die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Der Präsident des Landesprüfungsamtes entscheidet über die Voraussetzungen, unter denen die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar zur Wiederholung der Prüfung zugelassen wird, insbesondere über die Dauer und Ausgestaltung der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes. Die Ausbildung der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars in der Wahlstation bleibt hiervon unberührt.

§ 29

#### **Gegenstand und Bewertung der mündlichen Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer des § 27 Abs. 2, auf die Rechtsgebiete des § 8 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie neben dem sachlich zugehörigen Pflichtstoff gemäß § 27 Abs. 2 auf folgende Bereiche:

1. im Schwerpunktbereich Zivil- und Strafrechtspflege:  
auf das Bürgerliche Recht, das Zivilprozessrecht einschließlich des Zwangsvollstreckungsrechts und des Insolvenzrechts, das Recht der Freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich des Grundbuchwesens sowie auf das Strafrecht einschließlich des Jugendstrafrechts und das Strafprozessrecht;
2. im Schwerpunktbereich Staat und Verwaltung:  
auf das Staatsrecht, das Allgemeine Verwaltungsrecht, aus dem Besonderes Verwaltungsrecht auf das Polizei- und Ordnungsrecht, das Kommunalrecht, das Recht des öffentlichen Dienstes, das Raumordnungs-, Landesplanungs- und das öffentliche Baurecht, das Straßenrecht, das öffentliche Umweltrecht (Immissionsschutzrecht, Abfallrecht) sowie die entsprechenden Verfahrens- und Prozessrechte;
3. im Schwerpunktbereich Wirtschaft und Finanzen:  
auf das Wirtschafts- und Handelsrecht, das Gesellschafts- und Konzernrecht, das Wertpapierrecht, das Urheber-, Wettbewerbs- und Kartellrecht, ausgewählte Teile des Steuerrechts sowie die entsprechenden Verfahrens- und Prozessrechte;
4. im Schwerpunktbereich Arbeit und soziale Sicherung:  
auf das individuelle und kollektive Arbeitsrecht, ausgewählte Teile des Sozialrechts sowie die entsprechenden Verfahrens- und Prozessrechte;
5. im Schwerpunktbereich Europarecht und internationale Beziehungen:  
auf das Recht der Europäischen Gemeinschaften, das Recht der Internationalen Organisationen und das Allgemeine Völkerrecht;
6. im Schwerpunktbereich Rechtsinformatik:  
auf das Internetrecht unter besonderer Berücksichtigung des Urheberrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes sowie E-Commerce, auf das juristische Informationsmanagement und auf neue Medien- und Kommunikationsformen im Zivil- und Zivilprozessrecht sowie auf das dazugehörige internationale Recht und Europarecht.

(2) Die mündliche Prüfung beginnt mit dem Aktenvortrag. Dieser ist den Rechtsgebieten des von der Rechtsreferendarin/vom Rechtsreferendar gewählten Schwerpunktbereichs (Absatz 1) oder den Pflichtfächern zu entnehmen. § 27 Abs. 3 und § 8 Abs. 5 sind entsprechend anzuwenden. Der Aktenvortrag soll der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar Gelegenheit geben, in freier Rede den Inhalt von Akten verständlich darzulegen, ihn korrekt unter die gesetzlichen Tatbestände zu subsumieren und eine wohldurchdachte und gerechte Entscheidung zu fällen.

(3) Das Prüfungsgespräch gliedert sich in vier Prüfungsbereiche. Es erstreckt sich auf die in Absatz 1 genannten Prüfungsfächer. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses verteilt den Prüfungsstoff auf die einzelnen Prüfer. Er leitet die mündliche Prüfung und prüft im gleichen Umfang wie die übrigen Prüfer.

(4) Der Aktenvortrag und die Leistungen in dem Prüfungsgespräch, diese für den Prüfungsbereich eines jeden der vier Prüfer gesondert, werden von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mit einer Prüfungsnote nach § 11 Abs. 4 unter Angabe der erreichten Punktzahl bewertet. Die Entscheidung wird mit Stimmenmehrheit gefällt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Prüfers.

## § 30

### **Prüfungsergebnis**

(1) Nach der mündlichen Prüfung setzt der Prüfungsausschuss die bis auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Prüfungsgesamtnote fest. Sie wird in der Weise ermittelt, dass die Punktzahl für jede Aufsichtsarbeit, für den Aktenvortrag und für die Einzelnote des Prüfungsgesprächs im Schwerpunktbereich (§ 29 Abs. 1) mit 1,5 sowie für jede übrige Einzelnote des Prüfungsgesprächs mit 1 vervielfältigt und die Summe durch 16,5 geteilt wird.

(2) Der Prüfungsausschuss kann von der nach Absatz 1 errechneten Punktzahl bis zu einem Punkt abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Prüflings besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss hat; hierbei sind auch die Leistungen der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars im Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen.

(3) Für die Bildung der Prüfungsgesamtnote gilt die Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote „ausreichend“ oder besser ist. Ist die Prüfung nicht bestanden, so gilt § 28 Abs. 2 Satz 2 mit der Maßgabe, dass der Prüfungsausschuss entscheidet.

## § 31

### **Versäumnis, Verhinderung, Mängel der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung**

- (1) Die §§ 15 bis 17 sind vorbehaltlich der Regelungen der folgenden Absätze entsprechend anzuwenden.
- (2) Werden mehr als drei Aufsichtsarbeiten nach § 15 Abs. 1 mit 0 Punkten bewertet, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden; § 28 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden. Die Ausbildung der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars in der Wahlstation bleibt unberührt. Im Fall des § 15 Abs. 3 Satz 1 ist § 28 Abs. 2 Satz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Prüfungsausschuss entscheidet.
- (3) Hat eine Rechtsreferendarin/ein Rechtsreferendar aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, weniger als vier Aufsichtsarbeiten angefertigt, so hat er alle Aufsichtsarbeiten neu anzufertigen. Hat eine Rechtsreferendarin/ein Rechtsreferendar mindestens vier Aufsichtsarbeiten angefertigt, so hat er anstelle der nicht angefertigten Aufsichtsarbeiten entsprechende Ersatzarbeiten nachzufertigen. Die nachzufertigenden Aufsichtsarbeiten sind in dem ersten Termin nach Beendigung der Wahlstation oder nach Wahl der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars in dem nächsten Termin, in dem die Aufsichtsarbeiten gefertigt werden, anzufertigen. Die Ausbildung in der Wahlstation bleibt unberührt.
- (4) Steht fest, dass von den angefertigten Aufsichtsarbeiten mehr als drei mit weniger als 4,00 Punkten bewertet worden sind, so ist die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar von der Anfertigung von Ersatzarbeiten nach Absatz 3 ausgeschlossen; er hat die Prüfung nicht bestanden. § 28 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

#### § 32

### **Verstöße gegen die Ordnung und Täuschungsversuche**

- (1) § 18 Abs. 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden<sup>6</sup>
- (2) Die Entscheidungen nach Absatz 1 können auch noch binnen fünf Jahren nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, längstens jedoch bis zur Ernennung zum planmäßigen Richter oder Beamten getroffen werden; in diesem Fall ist das Prüfungsergebnis entsprechend abzuändern und das Prüfungszeugnis zu berichtigen oder einzuziehen. Die Entscheidung trifft der Präsident des Landesprüfungsamtes.

#### § 32a

### **Widerspruchsverfahren**

§ 18a gilt entsprechend.

#### § 33

### **Wiederholung der Prüfung, Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung**

- (1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, darf sie auf Antrag einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen.
- (2) Die Rechtsreferendarin/Der Rechtsreferendar kann erst wieder zur Prüfung zugelassen werden, wenn er die vom Präsidenten des Landesprüfungsamtes oder vom Prüfungsausschuss festgelegten Voraussetzungen erfüllt hat (§ 28 Abs. 2 Satz 2, § 30 Abs. 4 Satz 2, § 31 Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 4 Satz 2). Über die Zulassung entscheidet der Präsident des Landesprüfungsamtes.
- (3) Wer die Prüfung vor dem Prüfungsamt eines anderen Bundeslandes nicht bestanden hat, kann im Benehmen mit diesem Prüfungsamt zur Wiederholung zugelassen werden, wenn dringende Gründe den Wechsel rechtfertigen. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 sind anzuwenden; Absatz 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.
- (4) § 20 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 und Abs. 6 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. Die Bewerberin/der Bewerber muss sich zum nächsten oder übernächsten auf das Ende des laufenden Prüfungstermins folgenden Prüfungstermin zur Wiederholungsprüfung anmelden. Die Bestimmung des Prüfungstermins ist unwiderruflich. Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 Satz 2 sind anzuwenden.

(5) § 35 bleibt unberührt.

#### § 33a

### **Prüfungsgebühr**

<sup>6</sup> Vgl. Anordnung vom 17. September 1993 (GMBl. S. 349), zuletzt geändert durch Anordnung vom 9. März 1999 (GMBl. S. 40).

(1) Für die Abnahme der Prüfung zur Wiederholung der zweiten juristischen Staatsprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung erhebt die Präsidentin/der Präsident des Landesprüfungsamtes eine Gebühr. Sie beträgt bis zum 31. Dezember 2001 500,- DM und ab dem 1. Januar 2002 256,- Euro. Die Gebühr wird mit der Einreichung des Antrags auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung fällig. Zur Wiederholungsprüfung wird zugelassen, wer die Zahlung der Gebühr nachweist.

(2) Bei Verzicht auf die Wiederholungsprüfung vor Beginn der schriftlichen Prüfung ist die bereits gezahlte Gebühr in voller Höhe zurückzuerstatten.

(3) Die Gebühr ermäßigt sich auf die Hälfte bei Verzicht auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens während der schriftlichen Prüfung.

(4) Die Gebühr ermäßigt sich um ein Viertel bei

1. Verzicht auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens nach Beendigung der schriftlichen Prüfung, spätestens jedoch drei Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung,
2. Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung nach dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung.

(5) Im Übrigen finden die Vorschriften des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. S. 629), zuletzt geändert durch *Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1998 (Amtsbl. S. 518)*,<sup>7</sup> in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 34

#### **Zweite Wiederholung der Prüfung**

(1) Wer die Prüfung bei dem in § 2 bezeichneten Landesprüfungsamt für Juristen bei der Wiederholung nicht bestanden hat, darf sie auf Antrag in besonderen Ausnahmefällen ein zweites Mal wiederholen, wenn seine bisherigen Leistungen erwarten lassen, dass er die Prüfung nach weiterer Vorbereitung bestehen wird. § 33 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Über die Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfung entscheidet das Ministerium der Justiz. Die Zulassung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 35

#### **Wirkungen der Prüfung**

(1) Wer die zweite juristische Staatsprüfung bestanden hat, besitzt die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst; er ist befugt, die Bezeichnung „Assessor“ zu führen.

(2) Die Rechtsreferendarin/Der Rechtsreferendar scheidet mit dem Zeitpunkt, in dem ihm das Bestehen der Prüfung bekannt gegeben wird, aus dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis aus.

(3) Wer die zweite juristische Staatsprüfung nach Wiederholung nicht bestanden hat, scheidet mit der Bekanntgabe des Ergebnisses aus dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis aus.

### **VI. Abschnitt**

#### **Schlussvorschriften**

§ 36

#### **Ermächtigungen**

(1) Das Ministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport zur Ausführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung<sup>1</sup> im Einzelnen zu regeln:

1. die nähere Ausgestaltung der praktischen Studienzeiten;
2. die Zuständigkeit des Landesprüfungsamtes, die Zulassung zur Prüfung und das Verfahren bei der Prüfung;
3. die nähere Bestimmung der Prüfungsgegenstände und die Bestimmung der Prüfungsbereiche sowie die Auswahl der zu den Prüfungsfächern gehörigen Teile der Rechtsgebiete des § 29 Abs. 1;
4. die nähere Ausgestaltung der nach § 5 Abs. 2 vorgesehenen Leistungskontrollen;
5. die nähere Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes;
6. die Voraussetzungen und den Umfang der Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder den gehobenen nicht technischen Verwaltungsdienst.

<sup>7</sup> Jetzige Fassung des SaarlGebG vgl. BS-Nr. 2013-1.

(2) Der Abteilungsausschuss der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes erlässt eine Studienordnung, die Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Ausgestaltung der Gleichwertigkeitsanerkennung von Studienleistungen (§ 5 Abs. 3) regelt, soweit dies nicht durch dieses Gesetz oder durch eine nach Absatz 1 erlassene Rechtsverordnung<sup>1</sup> erfolgt ist. Die Studienordnung ist dem Ministerium der Justiz und dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft anzuzeigen. Die Ministerien können innerhalb eines Monats einvernehmlich eine Änderung verlangen, wenn die Studienordnung nicht gewährleistet, dass das Studium entsprechend den Regelungen dieses Gesetzes oder einer nach Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung<sup>1</sup> durchgeführt und abgeschlossen werden kann. Nach Ablauf der Frist tritt die Studienordnung in Kraft, wenn eine Änderung nicht verlangt worden ist.

§ 37

### **In-Kraft-Treten, Aufhebungsvorschriften und Übergangsregelung<sup>8 9</sup>**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1988 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes tritt das Gesetz Nr. 703 über die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst vom 9. Februar 1960 (Amtsbl. S. 209) außer Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird in der Überschrift und in § 1 des Gesetzes Nr. 1198 über die Beschränkung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Gerichtsreferendare vom 23. April 1986 (Amtsbl. S. 494) das Wort „Gerichtsreferendare“ durch das Wort „Rechtsreferendare“ ersetzt.

<sup>8</sup> Für das Änderungsgesetz vom 8. Juli 1998 gelten folgende Übergangsbestimmungen:

„(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft. Die erste juristische Staatsprüfung ist erstmals in dem letzten im Jahr 2001 beginnenden Prüfungstermin nach den Vorschriften dieses Gesetzes abzuhalten; im Sinne dieser Bestimmung beginnt eine Prüfung mit der Ausgabe der ersten Aufsichtsarbeit.

(2) Studenten, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes aufgenommen haben, durchlaufen das Studium und die erste juristische Staatsprüfung nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht. Die erste juristische Staatsprüfung nach dem bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Recht wird letztmals in dem letzten im Jahr 2004 beginnenden Prüfungstermin abgehalten; im Sinne dieser Bestimmung beginnt eine Prüfung mit der Ausgabe der ersten Aufsichtsarbeit.

(3) Abweichend von Absatz 2 können die unter diese Vorschrift fallenden Studenten bestimmen, dass sich Studium und erste juristische Staatsprüfung oder nur die erste juristische Staatsprüfung nach den Vorschriften dieses Gesetzes richten. Die Bestimmung erfolgt durch eine spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung gegenüber dem Präsidenten des Landesprüfungsamtes für Juristen abzugebende schriftliche Erklärung. Diese Erklärung ist ab dem Zeitpunkt der Zulassung (§ 9) unwiderruflich.

(4) Ausbildung und Prüfung der Studenten, die das Studium nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes beginnen, richten sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(5) Die Ausbildung und die zweite juristische Staatsprüfung der Referendare, die ihre Ausbildung vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes begonnen haben, richten sich nach dem bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Recht, mit Ausnahme der §§ 29 Abs. 2 und 30 Abs. 1, die sofort gelten.

(6) Ausbildung und zweite juristische Staatsprüfung der Referendare, die ihre Ausbildung nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes beginnen, richten sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.“

<sup>9</sup> Für das Änderungsgesetz vom 4. April 2001 gilt folgende Übergangsbestimmung:

„Für Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes angetreten haben, gelten die bisherigen Vorschriften weiter. Die §§ 33 Abs. 4 und 33a in der Fassung dieses Gesetzes sind auch auf diese Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendare anwendbar.“